



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Juni 2003 5. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

## INHALT

### PRIVATGRUND

Die Besetzung außerhalb  
der Geschäftstüren ist  
ausnahmslos verboten!

Wiederholte Zuwiderhandlungen  
werden konsequenzlos abgemeldet.  
Wiederholte Zuwiderhandlungen  
sind strafbar.

Zufahrt gesucht?

Seite 5

EU-weiter  
Designschutz

Seite 2

Schmerzensgeld nach  
Gefälligkeitsdiensten

Seite 3

Kaufobjekt  
altlastenfrei?

Seite 4

Handelspartner Italien

Seite 6

EMAS –  
Umweltmanagement

Seite 7

**E**in Dienstnehmer surft am Arbeitsplatz im Netz und schleppt Viren ein. Wer zahlt den Schaden?



Foto: Neumayr

**HAFTUNG** • Sind Dienstnehmer für ihre PC-Viren verantwortlich?

## Beim Surfen angesteckt

Ein Dienstnehmer surft während der Mittagspause im Büro zu privaten Zwecken im Internet. Er lädt dabei Software aus dem Internet herunter, um sie auf seinem PC zu speichern. Die Software ist jedoch von einem Virus befallen. Ohne dass er es bemerkt, verursacht der Dienstnehmer dadurch in der EDV des Dienstgebers, der es seinerseits unterlassen hat, eine Firewall bzw. entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen, einen Virenbefall, der zu einem hohen Vermögensschaden führt.

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit der Dienstnehmer für den durch ihn verursachten Schaden haftet. Zur Beurteilung dieser Frage sind drei Fallkonstellationen zu unterscheiden:

Die Privatnutzung des Internet durch den Dienstnehmer

war vom Dienstgeber nicht erlaubt;

Die Privatnutzung durch den Dienstgeber war gestattet;

Die Internetnutzung erfolgte in Erfüllung der Dienstpflichten, also zu betrieblichen Zwecken.

In den ersten beiden Fällen ist von einer Haftung des Dienstnehmers auszugehen, eine Einschränkung der Haftung durch die Bestimmungen des Dienstnehmerhaftungsgesetzes findet nicht statt, weil dieses nur für Schäden bei Erbringung der Dienstleistung anwendbar ist, was hier erkennbar nicht der Fall ist. Bei unerlaubter Nutzung des Internet ist nicht einmal ein Mitverschulden des Dienstgebers anzurechnen, wohl aber bei erlaubter oder geduldeter Privatnutzung (2. Fall): Das Versäum-

nis des Dienstgebers, geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz des firmeninternen EDV-Systems zu treffen, machen diesen zumindest teilweise für den eigenen Schaden haftbar.

Schleppt der Dienstnehmer das Virus hingegen bei Erfüllung seiner Dienstpflicht ein, so kommt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz zur Anwendung. Dies bedeutet, dass der Dienstnehmer bei einer entschuldbaren Fehlleistung nicht haftet.

Wird das Virus leicht fahrlässig oder sogar grob fahrlässig eingeschleppt, so ist die Haftungshöhe vom Gericht nach Billigkeit zu mäßigen oder bei Vorliegen eines minderen Grades des Versehens sogar ganz zu erlassen. Nur bei vorsätzlicher Einschleppung des Virus haftet der Dienstnehmer unbeschränkt.

**W**er keinen Muster-schutz beantragt, schafft sich möglicherweise Nutznießer, die von den getätigten Investitionen profitieren.

**MUSTERANMELDUNG** • Schutz gegen Nachahmer

## EU-weiter Designschutz

Durch die Verordnung (EG) Nr. 6/2002 des Rates der Europäischen Union wird es erstmals möglich, mit einer einzigen Anmeldung EU-weiten Schutz für das Design eines Produktes, also einen Gemeinschaftsgeschmacksmusterschutz, zu erlangen. Auch die Schutzgebühr ist günstig: nur 350 Euro für eine Schutzdauer von fünf Jahren.

Das Design eines Produktes kann mit der Markenstrategie und dem Image eines Unternehmens gleichbedeutend sein und zu einem wichtigen Vermögensgegenstand werden, dessen Wert steigen kann. Wer keinen Schutz beantragt, schafft sich möglicherweise Nutznießer, die von den getätigten Investitionen profitieren.

Die Vorteile einer Musteranmeldung – sei es nun national oder jetzt auch EU-weit – liegen dabei auf der Hand: das Vorgehen gegen Nachahmer eines mit Mühen und Kosten entwickelten Designs eines Produktes ist ohne vorheriger Registrierung ein sehr steiniger und oft wenig aussichtsreicher Weg. Die Rechtsprechung sieht nämlich das Nachahmen grundsätzlich als nicht sittenwidrig an, nur bei Hinzutreten besonderer Umstände gewährt sie Schutz.

Selbst die „sklavische Nachahmung“, also eine bis an die Grenzen der unmittelbaren Leistungsübernahme reichende Nachahmung des Designs eines Produktes in allen Einzelheiten, bedeutet nicht automatisch eine sittenwidrige Handlung des Nutznießers. Den „Produktpiraten“ ist also gerichtlich nur schwer beizukommen.

Anders hingegen, wer durch rechtzeitigen Designschutz vorgesorgt hat: bei Verletzung einer registrierten Marke genügt es oftmals, dem Gericht den bestehenden Designschutz nachzuweisen, um mittels gerichtlicher Verfügung die Nachahmung in kürzester Zeit stoppen zu lassen.

### Schutz für alle Dinge

Als Design (Muster) kann dabei übrigens jeder industriell oder handwerklich gefertigte Gegenstand geschützt werden. Geschützt ist dabei insbesondere seine Erscheinungsform, wie Konturen, Farben, Gestaltung etc. Damit unterscheidet sich der Designschutz vom Patent, das die technische Idee schützt.

Voraussetzung ist freilich, dass das Design noch neu ist

und eine gewisse Eigenart aufweist, gewährt eine Registrierung doch ein alleiniges (EU-weites) Recht am Design. Es darf also der Öffentlichkeit vor der Anmeldung noch nicht bekannt sein und muss sich von schon bekannten Designs unterscheiden.

Das Gemeinschaftsgeschmacksmuster bietet dabei auch noch bis zu einem Jahr nach der Veröffentlichung des Designs Registrierungsmöglichkeit (im Gegensatz zu nationalen österreichischen Mustern). Dies ist für alle jene von Vorteil, die vorerst noch abtesten wollen, ob das entwickelte Design tatsächlich den erhofften wirtschaftlichen Erfolg bringt.

Inhaber von registrierten Designs haben sehr weitgehende Rechte, gegen unangenehme Nachahmer vorzugehen. Neben einem Anspruch auf Unterlassung der weiteren Nachahmung besteht die Möglichkeit, auch die Beseitigung der bisher hergestellten Nachahmungen, eine (kostspielige) Urteilsveröffentlichung und unter Umständen auch Schadenersatz zu fordern.

Designschutz lohnt sich also allemal.

**SCHMERZENGELD** • bleibt bei Unfällen nach freiwilliger Hilfe aus

## Gefälligkeitsdienste

**G**eh', helfen's ma schnell ...“ oder: Kein Schmerzengeld bei freiwillig übernommenen Hilfsdiensten!

Stellen Sie sich vor, Sie helfen einem Professionisten bei einer Arbeitsverrichtung kurz mit, beispielsweise dem Elektriker, der Ihr Haus installiert. Und stellen Sie sich vor, es passiert aus Unachtsamkeit des Elektrikers ein Unfall, und Sie werden schwer verletzt: Sie haben keinen Anspruch auf Schmerzengeld gegen den Elektriker!

Wie das Oberlandesgericht Linz in einer aktuellen Entscheidung (3R 48/03 d) klarstellte, kann auch die bloß freiwillige Mitarbeit bei einer professionellen Arbeitsverrichtung eine „betriebliche Tätigkeit“ im Sinne des Sozialversicherungsgesetzes sein, weshalb der Helfer im Falle eines Unfalls (da Arbeitsunfall) mit seinen Ansprüchen auf den Leistungskatalog der Unfallversicherung beschränkt ist – und der sieht keine Leistung eines Schmerzengeldes vor.

Im aktuellen Fall bot ein Pferdebesitzer dem Reitstallbesitzer, bei dem er sein Pferd gegen Entgelt eingestellt hatte, aus reiner Freundlichkeit und völlig unentgeltlich an, beim Verbringen der Pferde von der Koppel in den Reitstall mitzuhelfen. Dabei wurde der Pferdebesitzer von einem fremden Pferd gerammt und schwer verletzt.

Das Oberlandesgericht Linz sah im Verbringen der Pferde eine betriebliche Tätigkeit des Reitstallinhabers, die sonst – hätte sie der Pferdebesitzer nicht gemacht – ein Reitstallmitarbeiter (und damit ein

nach § 4 ASVG Versicherter) ausüben hätte müssen, weshalb der Unfall als Arbeitsunfall nach dem Sozialversicherungsgesetz zu bewerten ist. Nach dem Sozialversicherungsgesetz kommt aber dem Reitstallinhaber ein „Haftungsprivileg“ – wie jedem Arbeitgeber – dahingehend zu, dass dieser bei einem Arbeitsunfall grundsätzlich nur bei eigenem vorsätzlichem Fehlverhalten selbst haftet, im Übrigen die Ansprüche des Verletzten hingegen von der Sozialversicherung bezahlt werden müssen.

Weshalb es überhaupt zur Mithilfe kam, ihre Dauer oder ihre Häufigkeit ist dabei nicht entscheidend, „wenn klar ist, dass der Helfende im (auch stillschweigenden!) Einverständnis des Unternehmers handelt und zumindest bereit sein muss, nach den Weisungen des Unternehmers, in dessen Interesse die Tätigkeit ausübt wird, zu handeln. Ist aber jemand mit den auszuführenden Arbeiten so vertraut, dass er kei-

ner Weisung mehr bedarf, so stellt auch eine unaufgeforderte und ohne vorherige Absprache aus eigenem Entschluss erfolgte Hilfstätigkeit eine betriebliche

Tätigkeit des Unternehmers dar“, so das Oberlandesgericht Linz.

Die Mithilfe beim Zurücktreiben eines entlaufenen Pferdes gegenüber dem Reitstallinhaber, bei der Dachreparatur am eigenen Haus zur Kostenersparnis, des Schiffahrers bei der Liftreparatur gegenüber dem Liftbesitzer, des Ministranten beim Anzünden der Kerze gegenüber dem Pfarrer, des Mopedinhabers bei Schweißarbeiten gegenüber dem Mechaniker oder des Helfers beim Abladen von Weinflaschen gegenüber dem Winzer, wurde von der Judikatur schon in früheren Fällen als betriebliche Tätigkeit und daher – wenn etwas passiert – als Arbeitsunfall eingestuft.

Wer also Gefälligkeitsdienste oder Nachbarschaftshilfe anbietet, muss sich bewusst sein, dass er damit eventuell schon eine betriebliche Tätigkeit des (damit beholfenen) Elektrikers, Tankwarts, Bauunternehmers, etc. ausübt und im Falle eines Unfalls mit seinen Ansprüchen auf die Unfallversicherungsleistungen beschränkt ist, ein Direktanspruch gegen den unachtsamen Beholfenen jedoch nicht besteht – kein Schmerzengeld also!



**Von der Koppel in den Reitstall – wer mithilft und verletzt wird, ist selbst schuld.** Foto: Neumayr

**W**er sich viel Ärger und rechtliche Probleme nach dem Liegenschafts-kauf ersparen will, sollte schon vorher rechtzeitig Informationen über das begehrte Liegenschafts-objekt einholen.

**GRUNDSTÜCKSKAUF** • Information einholen

## Kaufobjekt altlastenfrei?

Wer ein Grundstück für seinen neuen Betriebsstandort oder eine geeignete Lage für einen Wohnhausbau in Aussicht hat, sollte sich nicht mit einem Blick in das Grundbuch begnügen. Wer sich viel Ärger und rechtliche Probleme nach dem Liegenschafts-kauf ersparen will, sollte schon vorher rechtzeitig Informationen über das begehrte Liegenschaftsobjekt einholen:

Entspricht die Widmung des Grundstückes nach dem Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan dem geplanten Bauvorhaben?

Muss eine „besondere“ Widmung für das geplante Bauvorhaben (Betriebsbaugebiet, etc.) erst beantragt werden, so ist zu klären, ob die notwendige Umwidmung von der Gemeinde überhaupt durchgeführt werden kann. Die EU-weit geltende FFH-Richtlinie 92/43/EWG zum Pflanzen- und Tierschutz (Stichwort: Natura 2000) sieht beispielsweise ein sog. Verschlechterungsverbot für Schutzgebiete vor, was unter anderem bedeuten kann, dass Umwidmungen von

Grundstücken bei negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen sind. Jedes Bundesland hat hierzu bereits Natura 2000-Schutzgebiete bekannt gegeben (zumeist im Internet abrufbar!). Fällt das Wunschgrundstück in ein Schutzgebiet oder befindet es sich im Nahebereich, sind Auswirkungen des Bauvorhabens auf die angrenzenden Gebiete genau abzuklären.

Ein böses Erwachen kann es auch geben, wenn plötzlich nach Baubeginn der Keller-aushub unerwartet kontaminiertes Erdreich hervorbringt, das zu entsorgen bekanntlich Zeit und viel mehr Geld kostet. Das Umweltministerium bietet dazu ein bundesweites Abfragesystem, ob sich das gewünschte Grundstück in einem bereits gemeldeten Altlasten- oder Verdachtsflächengebiet befindet.

Zu empfehlen sind vor dem Grundstückskauf auch Erhebungen bei Gemeinde und Bezirkshauptmannschaft, ob ein sog. „SEVESO II-Betrieb“

in der Nachbarschaft situiert ist: Betriebe nach der EU-weiten „SEVESO II-Richtlinie“ überschreiten dabei festgelegte Mengenschwellen an umweltgefährdenden Stoffen wie Chlor, Fluor, Benzine, etc. Gemeinden gehen nun immer mehr dazu über, baufreie Schutzzonen um derartige Betriebe planlich festzulegen, um die Umweltauswirkung bei Betriebsunfällen durch neue Bauvorhaben nicht noch zu vergrößern. Fällt das Kaufobjekt nun in eine derartige Schutzzone, ist eine Baubewilligung für das geplante Projekt, wenn überhaupt, nur mit weitreichenden Auflagen erreichbar, was übrigens auch für den Betrieb selbst gilt, der seine Anlage ändern möchte.

Es lohnt sich jedenfalls vor Kauf eines Liegenschaftsobjektes, sich nicht nur über die Hypotheken im Grundbuch, sondern auch über das umweltrelevante „Vorleben“ des Grundstückes und seine Nachbarschaft zu informieren, um nicht erst durch Schaden, und damit zu spät, „klug“ zu werden.

### LEXIKON

#### Kaufvertrag

Wenn die „Vergangenheit“ eines Grundstückes nicht eindeutig ist, sollte in jedem Falle die Problematik von auftauchenden Altlasten, insbesondere die Haftung für deren Entsorgung schon im Kaufvertrag schriftlich geregelt werden.

## NOTWEGEGESETZ • Rechte und Pflichten

## Zufahrt gesucht

In der Not findet sich (fast) immer ein Weg.

Ein altes Gesetz aus dem Jahr 1896 bringt Abhilfe bei einem Problem, dessen Auftreten auch in der heutigen Zeit durch moderne Bauordnungen nicht immer verhindert werden kann:

Für Liegenschaften, die über keine oder nur eine unzulängliche Weganbindung an das öffentliche Verkehrsnetz verfügen, und sofern man als Eigentümer

einer solchen Liegenschaft nicht gerade einen Hubschrauber sein Eigen nennt, statuiert das Notweggesetz einen nicht verjährbaren Anspruch auf Einräumung eines Geh- und/oder Fahrrechtes auf fremden Grundstücken um somit eine Anbindung an die nächstgelegene öffentliche Straße zu schaffen. Bei Durchsetzung dieses Rechtsanspruches ist aber generell zu beachten, dass die Einräumung eines Notweges nur dann zulässig ist, wenn der Vorteil des Weges die Nachteile, welche dadurch den zu belastenden Liegenschaften entstehen, überwiegt, und wenn der Mangel der Wegeverbindung nicht auf eine auffallende Sorglosigkeit des Grundeigentümers, der einen Notweg begehrt, zurückzuführen ist. So wird es niemals möglich sein, einen Notweg durch ein fremdes Gebäude zu führen. Auch

werden regelmäßig vermeintliche Notwegberechtigte bei Gericht abblitzen, wenn sie ihre Liegenschaft im Wissen um die mangelnde Wegverbindung äußerst günstig erworben haben, um später mit Hilfe der Einräumung eines Notweges eine Verkehrswertsteigerung ihrer Liegenschaft zu erreichen.

Da die Einräumung eines Notweges letztendlich eine zwangsweise „Enteignung“ zwischen Privaten darstellt, sind mit ihr auch erhebliche Pflichten des Notwegberechtigten verbunden. So hat der den Notweg begehrende

Grund-eigentümer für den gesamten Schaden, der durch die Einräumung eines Notweges der belasteten Liegenschaft zugefügt wird, eine angemessene

Entschädigung zu leisten. Wird als Notwegerecht die Mitbenützung eines fremden Privatweges gestattet – was relativ häufig vorkommt – so sind die hierdurch verursachten Mehrauslagen der Wegerhaltung in diesen Entschädigungsbetrag miteinzubeziehen. Auch kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft vom Eigentümer der wegebedürftigen Liegenschaft verlangen, ihm den für den Notweg erforderlichen Grund abzukaufen. In einem solchen Fall ist bei der Festsetzung des Kaufpreises nicht nur auf den Wert des abzutretenden Grundstücksteiles, sondern auch auf die Wertminderung, welche der dem betroffenen Eigentümer verbleibende

Teil seines Grundbesitzes erleidet (etwa auch die durch die Abtretung bewirkten Erschwernisse in der Bewirtschaftung und Benutzung der Restliegenschaft), Bedacht zu nehmen

Auch kann das vor dem Außerstreitgericht durchzuführende Notwegverfahren nicht gerade als billig bezeichnet werden. So sind diesem Verfahren zwingend zwei Sachverständige beizuziehen, was erfahrungsgemäß zu einer nicht unerheblichen Kostenbelastung führt. Auch die sonstigen Verfahrenskosten hat der den Notweg begehrende Grundeigentümer zu bestreiten, worunter beispielsweise auch Anwaltskosten der Gegenseite fallen.

**Bindend**

Wenn aber ein Notwegerecht durch entsprechenden Gerichtsbeschluss eingeräumt wurde, so wird dieses von Amtswegen verbüchert, d.h. das Gericht verfügt von selbst eine Eintragung im Grundbuch, sodass sowohl die Eigentümer als auch die Rechtsnachfolger der notwegberechtigten als auch der belastenden Liegenschaft an diesen Notweg gebunden sind.

Grundsätzlich ist es auch möglich, einen bereits eingeräumten Notweg im Nachhinein zu erweitern; dies jedoch nur dann, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse seit Einräumung des Notweges wesentlich verändert haben. Ähnlich ist vorzugehen, wenn in der Folge ein Notweg wieder entbehrlich werden sollte, da in diesem Fall das Gericht auf Antrag einer Partei das Notwegerecht wieder entziehen kann. Freilich ist in diesem Fall auch der seinerzeit entrichtete Entschädigungsbetrag wieder zurückzuerstatten.



Foto: Neumayr

gegangen

## LEXIKON

## Kosten

Die Kosten der Vollstreckung eines österreichischen Urteils in Italien sind abhängig vom Wert der Forderung, wobei die Anwaltskosten in Italien ca. 3% des Wertes der Forderung, mindestens jedoch 500 Euro betragen.

# geschuldet

Italien hat das Anerkennungsverfahren für ausländische Urteile wesentlich vereinfacht.

**ZAHLUNGSVERZUG** • Warten kann angesagt sein

## Handelspartner Italien

Bisher hatte ein österreichischer Unternehmer, der mit italienischen Vertragspartnern Geschäfte tätigte, im Falle des Zahlungsverzuges seines Vertragspartners zwei Probleme zu lösen.

**Titelverfahren in Österreich.** Die erste bis dato nicht unüberwindbar Hürde war, ein Titelverfahren in Österreich anzustrengen, um zu einem Exekutionstitel zu kommen.

Diesbezüglich galten und gelten im wesentlichen bis zum 1. März 2002 die Übereinkommen von Brüssel (EuGVÜ) und Lugano (LGVÜ), welche am 1. September 1996 in Österreich in Kraft getreten sind und für mehr als 380 Millionen Bürger in Europa einen einheitlichen Rechtsraum in Zivilprozesssachen geschaffen haben.

**Vorschriften durchsetzen.** Die zweite, wesentlich größere Hürde für den österreichischen Unternehmer war, mangels adäquater italienischer Vorschriften, dieses Urteil in wirtschaftlich und zeitlich vertretbarer Weise in Italien durchzusetzen.

Am 1. März 2002 trat die Verordnung (EG Nr. 44/2001 vom 22. Dezember 2000) über die gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGV-VO) in Kraft und gilt diese Verordnung gemäß dem Vertrag zur Grün-

dung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten, also auch in Österreich und Italien.

Italien hat nun das Anerkennungsverfahren für ausländische Urteile wesentlich vereinfacht. Der österreichische Gläubiger kann beim zuständigen Oberlandesgericht in Italien, in dessen Sprengel der Vertragspartner seinen Sitz hat, ohne gesonderte Verhandlung einen Beschluss beantragen, Kraft dessen, die österreichische Entscheidung mit einer Vollstreckbarkeitsklausel versehen wird.

Diesbezüglich wird lediglich eine beglaubigte Kopie des Urteiles gefordert, wobei es aus praktischen Erwägungen empfehlenswert ist, eine beglaubigte Übersetzung des Titels dem Antrag beizulegen, da ansonsten der zuständige Richter vor Erlassung des Beschlusses eine solche Übersetzung fordern kann. In der Regel erfolgt die Anerkennung des österreichischen Urteiles mittels Beschlussfassung innerhalb 15 bis 30 Tagen.

Gegen diesen Beschluss kann der Vertragspartner innerhalb eines Monats, Rekurs erheben, in diesem Verfahren ist jedoch nur mehr die Frage der ordnungsgemäßen Zustellung

zu prüfen, sodass es sich empfiehlt, die Zustellungsvorschriften beim Zivilverfahren in Österreich genauestens einzuhalten.

Hat die Partei die Anerkennung des Urteils in Italien erhalten, kann die Zwangsvollstreckung in das Vermögen auf bewegliche und unbewegliche Güter sowie Forderungen des Schuldners beginnen.

**Der Vorteil** der Klagseinbringung in Österreich gegenüber der direkten klagsweisen Geltendmachung am Sitz des italienischen Vertragspartners in

Italien vor italienischem Gericht ist augenscheinlich:

Wenn auch das italienische Zivilrechtswesen den einfachen Mahnb-

scheid kennt, so hat der Schuldner doch die Möglichkeit, einen begründeten Widerspruch binnen 40 Tagen einzu legen, wodurch ein zivilrechtliches Verfahren eingeleitet wird, welches unter Berücksichtigung italienischer Verhältnisse, mindestens drei bis vier, unter Umständen auch acht bis zehn Jahren dauert. Dass bis zum Ende eines solchen Zivilprozesses die Vermögenslage des Vertragspartners und Schuldners äußerst ungewiss ist, ist jedenfalls leicht nachzuvollziehen.

„Verfahren dauern bis zu zehn Jahren.“

TIPP

## Antrag

Die EMAS-Zertifizierung ist beim Umweltbundesamt zu beantragen (online unter: [www.ubavie.gv.at](http://www.ubavie.gv.at)). Voraussetzung hierfür ist u.a. die Durchführung einer Umweltbetriebsprüfung durch Umweltgutachter im Unternehmen und die Abgabe einer Umwelterklärung über die Umweltauswirkungen und -leistungen des Unternehmens.

# nachhaltig

Die EMAS-Zertifizierung stellt eine interessante Möglichkeit für Unternehmen dar, sich als Umweltbetriebe zu positionieren, verbunden mit dem angenehmen Nebeneffekt, zukünftige Betriebsanlagenänderungen rascher über die Bühne zu bringen.

**UMWELTMANAGEMENT** • Verbesserung für Unternehmen

## Kennen Sie EMAS?

Mit dem Umweltmanagementgesetz 2001 wurde der Anreiz für Unternehmen eine „EMAS-Organisation“ zu werden vom Gesetzgeber noch einmal erhöht. EMAS ist die Kurzbezeichnung für ein europaweites Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung nach der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93.

Ziel von EMAS, das sich ausdrücklich auch an kleine und mittlere Unternehmen wendet, ist die freiwillige Bewertung und Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen und der Unterrichtung der Öffentlichkeit.

Die Vorteile einer EMAS-Teilnahme liegen dabei nicht nur in der Möglichkeit, sich als Umwelt-Betrieb der Öffentlichkeit zu präsentieren (das EMAS-Zeichen darf beispielsweise im Briefkopf verwendet werden), sondern auch in einer zukünftigen Verwaltungsvereinfachung:

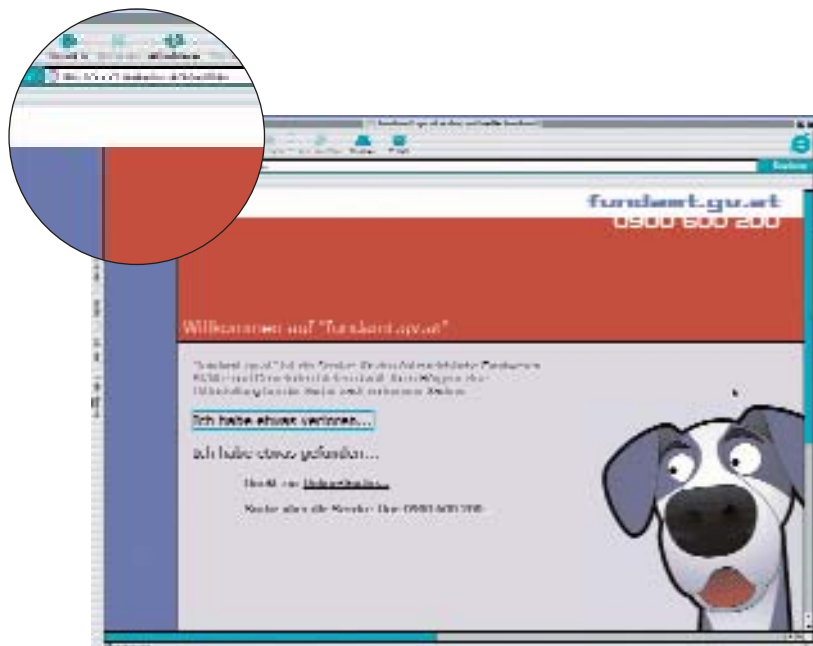
Für zukünftige Änderungen von Betriebsanlagen, die nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz etc. unter Umständen ein langwieriges Genehmigungsverfahren nach sich ziehen, reicht die bloße Anzeige an die Behörde versehen mit einer Umwelterklärung (dies gilt nicht für Anlagen, die einer gesetzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist oder bei IPPC-Anlagen).

Alle bislang bundesrechtlich ergangenen Genehmigungsbescheide (insbesondere die oft zahlreichen Betriebsanlagenbescheide) können durch einen gemeinsamen, so genannten „konsolidierten Bescheid“ ersetzt werden, der den rechtskonformen Zustand der aktuellen Betriebsanlage rechtsverbindlich bestätigt. Bislang bestehende

Widersprüchlichkeiten zwischen den Genehmigungen oder hinfällig gewordene Auflagenteile werden im konsolidierten Bescheid nicht mehr aufgenommen, geringfügige Anlagenänderungen, die bislang noch nicht genehmigt wurden, können gleich miterledigt werden. Der Anlagenbetreiber hat damit die Sicherheit, dass der status quo seiner Betriebsanlage den rechtlichen Vorschriften entspricht, was im Hinblick auf die Haftung des Anlagenbetreibers für Betriebsanlagen sehr wesentlich ist.

Insgesamt stellt die EMAS-Zertifizierung eine interessante Möglichkeit für Unternehmen dar, sich als Umweltbetriebe zu positionieren, verbunden mit dem angenehmen Nebeneffekt, zukünftige Betriebsanlagenänderungen rascher über die Bühne zu bringen.





Das elektronische Fundamt bietet Hilfe.

**VERGESSENES** • und Verlorenes darf nicht behalten werden

## Fundrecht neu

**W**er eine Sache „entdeckt“, gilt als Finder und hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde zu melden.

Seit 1. Februar 2003 ist das Fundrecht neu geregelt. Rechtlich bleibt es zwar dabei, dass im Zweifel nicht zu vermuten ist, dass jemand sein Eigentum aufgeben wollte, weshalb sich der Finder einer Sache diese auch weiterhin nicht eigenmächtig aneignen darf.

Neu geregelt wurde jedoch, dass die Vorschriften über das Finden nicht nur verlorene, sondern auch vergessene Sachen betrifft. Nach der gesetzlichen Definition gilt eine Sache als verloren, wenn sie ohne Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen ist. Vergessen ist hingegen eine Sache, die ohne

Willen des Inhabers an einem fremden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen ist.

Wer eine solche Sache „entdeckt“, gilt als Finder und hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde zu melden. Eine Verpflichtung zur Ansignahme besteht nicht, wird die Sache jedoch mitgenommen, so besteht nach der neuen gesetzlichen Regelung die Verpflichtung zur Meldung unter gleichzeitiger Angabe des Fundgegenstandes an die Fundbehörde, welche nunmehr einheitlich österreichweit der jeweilige Bürgermeister eines Ortes ist. Dieser ist zur Ausforschung des Verlustträgers verpflichtet.

### Auskunftspflicht

Den Finder trifft gegenüber der Fundbehörde eine Auskunftspflicht, wann und wo er die Sache gefunden hat. Diese Pflicht

entfällt nur dann, wenn der Finder die gefundene Sache sofort dem ihm bekannten Verlustträger ausfolgt oder der Wert der Sache 10 Euro nicht übersteigt.

### Finderlohn

Der Finderlohn beträgt bei verlorenen Sachen 10 %, bei vergessenen Sachen 5 %. Haben gefundene Sachen einen Wert über 2.000 Euro dann beträgt der Finderlohn jeweils die Hälfte der zitierten Prozentsätze.

Kein Anspruch auf Finderlohn besteht dann, wenn der Finder die ihm obliegende Anzeige-, Abgabe- oder Auskunftspflicht verletzt hat oder die vergessene Sache vom Eigentümer auch sonst ohne Gefährdung wiedererlangt worden wäre. Wird die gefundene Sache nicht innerhalb eines Jahres nach Erstattung der Anzeige vom Eigentümer abgeholt, so wird sie dem Finder auf sein Verlangen ins Eigentum übergeben.

gefunden